

# **E-Government**

Änderungen durch die Novelle BGBl. I Nr.  
121/2017

# Systemvergleich

## **E-GovG idf. BGBl. I 40/2017 BÜRGERKARTE**

Die Bürgerkarte ist eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur mit einer Personenbindung und den zugehörigen Sicherheitsdaten und –funktionen sowie allenfalls mit Vollmachtsdaten verbindet.

## **E-GovG idf. BGBl. I 121/2017 ELEKTRONISCHER IDENTITÄTSNACHWEIS (E-ID)**

Der elektronische Identitätsnachweis ist eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur mit einer Personenbindung und den zugehörigen Sicherheitsdaten und –funktionen verbindet.

# Systemvergleich

## **E-GovG idf. BGBl. I 40/2017 DIE FUNKTION BÜRGERKARTE**

Die Bürgerkarte dient dem Nachweis der eindeutigen Identität eines Einschreiters und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in Verfahren, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat.

## **E-GovG idf. BGBl. I 121/2017 DIE FUNKTION E-ID**

Der E-ID dient dem Nachweis der eindeutigen Identität, weiterer Merkmale sowie des Bestehens einer Einzelvertretungsbefugnis eines Einschreiters und der Authentizität des elektronisch gestellten Anbringens in Verfahren, für die ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine für den Einsatz des E-ID taugliche technische Umgebung eingerichtet hat.

# Systemvergleich

## **E-GovG idf. BGBl. I 40/2017 DIE FUNKTION BÜRGERKARTE**

Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person, die rechtmäßige Inhaberin einer Bürgerkarte ist, wird in ihrer Bürgerkarte durch die Personenbindung bewirkt:

Von der Stammzahlenregisterbehörde wird elektronisch signiert oder besiegelt bestätigt, dass der in der Bürgerkarte als Inhaberin bezeichneten natürlichen Person eine bestimmte Stammzahl zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist.

## **E-GovG idf. BGBl. I 121/2017 DIE FUNKTION E-ID**

Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person, die rechtmäßige Inhaberin eines E-ID ist, wird durch die Personenbindung bewirkt:

Von der Stammzahlenregisterbehörde wird elektronisch signiert oder besiegelt bestätigt, dass dem E-ID-Inhaber ein oder mehrere bPK zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist oder sind. Sofern die Personenbindung den Vornamen, Familiennamen, oder das Geburtsdatum des E-ID-Inhabers enthält, bestätigt die Stammzahlenregisterbehörde mit ihrer elektronischen Signatur oder ihrem elektronischen Siegel die Richtigkeit der Zuordnung dieser Daten zum E-ID-Inhaber.

# Systemvergleich

**E-GovG idf. BGBl. I 40/2017  
DIE FUNKTION BÜRGERKARTE**

**E-GovG idf. BGBl. I 121/2017  
DIE FUNKTION E-ID**

Sofern mit Zustimmung des Betroffenen weitere Merkmale in die Personenbindung eingefügt werden, dient die elektronische Signatur oder das elektronische Siegel der Stammzahlenregisterbehörde der Bestätigung der unversehrten Einfügung dieser Merkmale aus den von der Stammzahlenregisterbehörde herangezogenen Registern von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs.